

Veranlagungsbezirk  
 Steuer Nummer:   
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Rennweg 1  
 Telefon 0231/5188-4605  
 Telefax 0800 10092675316

Finanzamt Dortmund-Unna  
 Postfach 105020, 44047 Dortmund

**Vorauszahlungsbescheid**

über

Herrn Dieter Wiefelspütz  
 Frau Ute Wiefelspütz  
 Wilhelmstr. 12

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag  
 und Kirchensteuer

44532 Lünen

**Festsetzung der Vorauszahlungen**

Es werden festgesetzt und sind zu zahlen	Einkommensteuer €	evangelische Kirchensteuer Ehemann €
für 2004 zum		
10. März	3.546,00	159,00
10. Juni	3.546,00	159,00
10. September	3.546,00	159,00
10. Dezember	3.546,00	159,00
ab 2005 jeweils zum		
10. März, 10. Juni, 10. Sept., 10. Dez.	3.255,00	146,00

Es werden festgesetzt und sind zu zahlen	röm-katholische Kirchensteuer Ehefrau €	Solidaritätszuschlag €	Insgesamt €
für 2004 zum			
10. März	159,00	195,00	4.059,00
10. Juni	159,00	195,00	4.059,00
10. September	159,00	195,00	4.059,00
10. Dezember	159,00	195,00	4.059,00
ab 2005 jeweils zum			
10. März, 10. Juni, 10. Sept., 10. Dez.	146,00	179,00	3.726,00

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	807	-11.317	
sonstige Einkünfte			
Einkünfte aus Leistungen	1.269		
Einkünfte als Abgeordnete(r)	88.445		
Einkünfte	89.714		
Summe der positiven Einkünfte	90.521	0	90.521
Summe der negativen Einkünfte	0	-11.317	
davon ausgleichsfähig nach § 2 Abs. 3 EStG	11.317		-11.317
Anteilige Einkünfte nach Anwendung des Verlostausgleichs aus Sonstigen Einkünften	79.204		
davon aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG	1.119		
Summe der positiven Einkünfte	79.204		
Summe der Einkünfte	79.204	0	79.204
Gesamtbetrag der Einkünfte	79.204	0	79.204

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

**Konten der Finanzkasse**

Institut	Sparkasse Dortmund	Deutsche Bundesbank
Ort	Dortmund	Dortmund
Kontonummer	1060600	440 01501
Bankleitzahl	440 501 99	440 000 00

>>> WinGF <<< \*15.880\*

Übertrag:  
 Gesamtbetrag der Einkünfte . . . . . 79.204 . . . . . 0 . . . . . 79.204

ab  
 Sonderausgaben  
 gezahlte Kirchensteuer . . . . . 1.208  
 ab erstattete Kirchensteuer . . . . . -137 . . . . . -1.071  
 Steuerberatungskosten . . . . . -1.062  
 Beiträge und Spenden nach § 10 b EStG . . . . . -3.787  
 Zwischensumme . . . . . 73.264

ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben  
 Summe der Versicherungsbeiträge . . . . . 5.525  
 Vorwegabzug . . . . . 6.136  
 Minderung nach § 10 Absatz 3 Nr. 2 EStG . . . . . -6.136  
 verbleibender Vorwegabzug . . . . . 0 . . . . . 0 . . . . . 0  
 verbleibende Versicherungsbeiträge . . . . . 5.525  
 abziehbar . . . . . 2.668 . . . . . 2.668  
 verbleiben . . . . . 2.857  
 davon höchstens abziehbar . . . . . 1.334 . . . . . 1.334  
 abzugsfähig im Rahmen des § 10 Absatz 3 EStG . . . . . 4.002 . . . . . -4.002  
 Einkommen / zu versteuerndes Einkommen . . . . . 69.282

**Berechnung der Einkommensteuer**  
 zu versteuern nach dem Splittingtarif. . . . . 69.282 . . . . . 15.834

ab  
 Ermäßigung für Beiträge und Spenden  
 an politische Parteien nach § 34 g Nr. 1 EStG . . . . . -1.650  
 Einkommensteuer . . . . . 14.184

**Berechnung der Kirchensteuer**  
 festgesetzte Einkommensteuer . . . . . 14.184  
 auf den Ehemann entfallen . . . . . 7.092  
 davon 9 v.H. evangelische Kirchensteuer . . . . . 638,28  
 auf die Ehefrau entfallen . . . . . 7.092  
 davon 9 v.H. römisch-katholische Kirchensteuer . . . . . 638,28

**Berechnung des Solidaritätszuschlags**  
 Einkommensteuer . . . . . 14.184  
 Jahresvorauszahlungsbetrag . . . . . 780

**Erläuterungen zur Berechnung der Vorauszahlungen**  
 Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien in Höhe von 13.181 EUR wurde im Rahmen der Höchstbeträge die Steuerermäßigung nach § 34 g Nr. 1 EStG und der Sonderausgabenabzug nach § 10 b EStG gewährt.  
 Fragen zur Festsetzung der Kirchensteuer / des Kirchgeldes können Sie unter der Telefon-Nummer 0800-354 7243 an das Landeskirchenamt richten.

**Zahlung und Folge verspäteter Zahlung**  
 Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar an die zuständige Finanzkasse auf eines der angegebenen Konten. Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung Steuernummer, Steuerart und Zeitraum, für die Sie die Steuer entrichten, anzugeben.  
 Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefallenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. zu entrichten.  
 Als Tag der Zahlung gilt bei Übersendung eines Schecks der Tag des Eingangs beim Finanzamt, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Finanzkasse der Tag der Gutschrift für die Finanzkasse. Soweit Sie das Finanzamt zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen; als Tag der Zahlung gilt in diesem Fall der Fälligkeitstag, frühestens der Tag des Eingangs der Lastschrift-Ermächtigung beim Finanzamt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
 Die Festsetzung der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.  
 Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.  
 Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.  
 Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist ebenfalls der Einspruch gegeben. Der Einspruch ist insoweit bei der zuständigen evangelischen Kirchengemeinde bzw. beim zuständigen (erz-)bischöflichen Generalvikariat schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.  
 Wird der Bescheid hinsichtlich der Einkommensteuer geändert, führt dies von Amts wegen auch zu einer entsprechenden Änderung der Kirchensteuer.  
 Deshalb kann ein Einspruch insoweit nur erhoben werden, wenn er sich auf Gründe stützt, die nicht mit der Berechnung der Einkommensteuer zusammenhängen.  
 Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.  
 Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt wurde.

>>> WinGF <<< \*

